

RS AsylGH 2010/9/10 D13 408090-1/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2010

Norm

AsylG 2005 §23

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 2. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 3. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 4. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Zudem ist dem Bundesasylamt anzulasten, dass die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin trotz damals aufrechem Vertretungsverhältnis zur Einvernahme am 22.04.2009 nicht geladen wurde und die Beschwerdeführerin auch dadurch massiv in ihren Rechten beschnitten wurde, hätte die damalige rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin doch unter Umständen dazu beitragen können, dass diese ihre Fluchtgründe umfassender und detailgetreuer darstellt bzw. hätte sie für diese Anträge und Einwendungen machen können, um deren Rechte zu wahren, was mitunter wohl auch der Grund gewesen ist, dass sich die Beschwerdeführerin von ihrer damaligen rechtsfreundlichen Vertreterin im Asylverfahren vertreten hat lassen. Diese Mängel können auch nicht dadurch heilen, dass sich die Beschwerdeführerin zu Beginn der Einvernahme am 22.04.2009 damit einverstanden erklärt hat, die Einvernahme trotz aufrechem Vertretungsverhältnis ohne ihre Vertreterin durchzuführen, da der Beschwerdeführerin mitunter die Tragweite ihrer diesbezüglichen Einverständniserklärung gar nicht bewusst gewesen ist.

Schlagworte

Ladungen, Verfahrensmangel, Vertretungsverhältnis

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at